

TE Vwgh Beschluss 2016/11/24 Ro 2016/07/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.11.2016

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

10/10 Grundrechte;

81/01 Wasserrechtsgesetz;

Norm

B-VG Art133 Abs5;

B-VG Art133 Abs6 Z1;

B-VG Art144 Abs1;

StGG Art6;

VwGG §28 Abs1 Z4;

VwGG §34 Abs1;

WRG 1959 §34;

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 144 heute
 2. B-VG Art. 144 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 3. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 4. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/1999
 5. B-VG Art. 144 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 6. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1984 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 296/1984
 7. B-VG Art. 144 gültig von 01.08.1981 bis 31.07.1984 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 350/1981
 8. B-VG Art. 144 gültig von 01.07.1976 bis 31.07.1981 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 9. B-VG Art. 144 gültig von 25.12.1946 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 10. B-VG Art. 144 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 11. B-VG Art. 144 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. StGG Art. 6 heute
 2. StGG Art. 6 gültig ab 23.12.1867
-
1. VwGG § 28 heute
 2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
 4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
 8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
-
1. VwGG § 34 heute
 2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
 3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
 5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
 6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
 7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
 8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997
-
1. WRG 1959 § 34 heute
 2. WRG 1959 § 34 gültig ab 19.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 98/2013
 3. WRG 1959 § 34 gültig von 27.07.2006 bis 18.06.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/2006
 4. WRG 1959 § 34 gültig von 22.12.2003 bis 26.07.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
 5. WRG 1959 § 34 gültig von 01.01.2000 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
 6. WRG 1959 § 34 gültig von 01.10.1997 bis 31.12.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 74/1997
 7. WRG 1959 § 34 gültig von 01.07.1990 bis 30.09.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 252/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Bumberger und die Hofrätin Dr. Hinterwirth sowie den Hofrat Dr. Lukasser als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag. Schubert-Zsilavec, über die Revision des

K B in S, vertreten durch Wintersberger Riess Rechtsanwälte GmbH in 4910 Ried/Innkreis, Friedrich-Thurner-Straße 9, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Mai 2016, Zl. LVwG-550748/17/Wg-550749/2, betreffend Anordnung eines Schutzgebietes gemäß § 34 WRG 1959 (mitbeteiligte Parteien: K B in S, vertreten durch Wintersberger Riess Rechtsanwälte GmbH in 4910 Ried/Innkreis, Friedrich-Thurner-Straße 9, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 18. Mai 2016, Zl. LVwG-550748/17/Wg-550749/2, betreffend Anordnung eines Schutzgebietes gemäß Paragraph 34, WRG 1959 (mitbeteiligte Parteien:

1. J B und 2. R B, beide in S, beide vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Johann Postlmayr in 5230 Mattighofen, Stadtplatz 6; belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1 Dem Revisionswerber wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Dezember 2015 die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen zur Wasserversorgung eines Schlachthofs erteilt (Spruchpunkt I) und für die Wasserversorgungsanlage gemäß § 34 WRG 1959 ein Schutzgebiet mit mehreren Verboten festgesetzt (Spruchpunkt II). 1 Dem Revisionswerber wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 18. Dezember 2015 die wasserrechtliche Bewilligung zur Grundwasserentnahme aus einem Brunnen zur Wasserversorgung eines Schlachthofs erteilt (Spruchpunkt römisch eins) und für die Wasserversorgungsanlage gemäß Paragraph 34, WRG 1959 ein Schutzgebiet mit mehreren Verboten festgesetzt (Spruchpunkt römisch zwei).

Aufgrund der Beschwerde der mitbeteiligten Parteien (als von den Anordnungen des Schutzgebiets betroffene Grundeigentümer) gegen die Schutzgebietsfestsetzung wurde diese mit dem angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in einem näher genannten, örtlich beschränkten Bereich aufgehoben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückverwiesen. Die ordentliche Revision wurde im Zusammenhang mit der Frage zugelassen, "inwieweit hinsichtlich Schutzgebietsanordnungen im Sinne des § 34 Abs. 1 WRG 1959 Präklusion eintrete." Aufgrund der Beschwerde der mitbeteiligten Parteien (als von den Anordnungen des Schutzgebiets betroffene Grundeigentümer) gegen die Schutzgebietsfestsetzung wurde diese mit dem angefochtenen Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich in einem näher genannten, örtlich beschränkten Bereich aufgehoben und die Angelegenheit an die belangte Behörde zurückverwiesen. Die ordentliche Revision wurde im Zusammenhang mit der Frage zugelassen, "inwieweit hinsichtlich Schutzgebietsanordnungen im Sinne des Paragraph 34, Absatz eins, WRG 1959 Präklusion eintrete."

2 Der Revisionswerber erhob gegen diesen Beschluss Revision; zur Zulässigkeit verwies er darauf, dass diese durch "die belangte Behörde" für zulässig erachtet worden sei.

Als Revisionspunkte machte er die Verletzung in seinem Recht auf "Unverletzlichkeit des Eigentums", auf "Unverletzlichkeit der Gewerbeausübung" und auf "Durchführung eines fairen Verfahrens bei der zuständigen Behörde" geltend.

In der Revisionsbegründung verwies der Revisionswerber auf die durch Verschweigung eingetretene Präkludierung von Einwendungen der mitbeteiligten Parteien.

3 Die belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie sich der Revision anschloss und die Aufhebung des angefochtenen Beschlusses begehrte.

4 Die mitbeteiligten Parteien erstatteten ebenfalls eine Revisionsbeantwortung, in der sie die Zurückweisung der Revision, in eventu deren Abweisung beantragten. Die Revision sei ua deshalb zurückzuweisen, weil der Revisionswerber keinen tauglichen Revisionspunkt bezeichnet habe.

5 Gemäß Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG kann gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben, wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. 5 Gemäß Artikel 133, Absatz 6, Ziffer eins, B-VG kann gegen das Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben, wer durch das Erkenntnis in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet.

6 Gemäß § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG hat die Revision die Rechte zu bezeichnen, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte). 6 Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG hat die Revision die Rechte zu bezeichnen, in denen der Revisionswerber verletzt zu sein behauptet (Revisionspunkte).

7 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichtes dem Revisionspunkt nach § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des

Revisionswerbers verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung der Revisionswerber behauptet. Durch den Revisionspunkt wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich (vgl. etwa die hg. Beschlüsse vom 25. Mai 2016, Ra 2016/06/0048, und vom 16. März 2016, Ra 2016/04/0025, mwN). 7 Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt bei der Prüfung eines angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses eines Verwaltungsgerichtes dem Revisionspunkt nach Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG entscheidende Bedeutung zu, denn der Verwaltungsgerichtshof hat nicht zu prüfen, ob irgendein subjektives Recht des Revisionswerbers verletzt worden ist, sondern nur, ob jenes verletzt worden ist, dessen Verletzung der Revisionswerber behauptet. Durch den Revisionspunkt wird der Prozessgegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens festgelegt und der Rahmen abgesteckt, an den der Verwaltungsgerichtshof bei der Prüfung des angefochtenen Erkenntnisses oder Beschlusses gebunden ist. Wird der Revisionspunkt unmissverständlich ausgeführt, so ist er einer Auslegung aus dem Gesamtzusammenhang der Revision nicht zugänglich vergleiche , etwa die hg. Beschlüsse vom 25. Mai 2016, Ra 2016/06/0048, und vom 16. März 2016, Ra 2016/04/0025, mwN).

8 In seiner ordentlichen Revision nennt der Revisionswerber als Revisionspunkte im Sinne des § 28 Abs. 1 Z 4 VwGG die Verletzung in seinem Recht auf "Unverletzlichkeit des Eigentums", auf "Unverletzlichkeit der Gewerbeausübung" und auf "Durchführung eines fairen Verfahrens bei der zuständigen Behörde". 8 In seiner ordentlichen Revision nennt der Revisionswerber als Revisionspunkte im Sinne des Paragraph 28, Absatz eins, Ziffer 4, VwGG die Verletzung in seinem Recht auf "Unverletzlichkeit des Eigentums", auf "Unverletzlichkeit der Gewerbeausübung" und auf "Durchführung eines fairen Verfahrens bei der zuständigen Behörde".

9 Beim geltend gemachten Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums handelt es sich um ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht, das gemäß Art. 144 Abs. 1 B-VG als Prozessvoraussetzung für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof umschrieben ist (vgl. zum Rechtsschutzgefüge nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auch den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2014, E 30/2014). 9 Beim geltend gemachten Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums handelt es sich um ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht, das gemäß Artikel 144, Absatz eins, B-VG als Prozessvoraussetzung für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof umschrieben ist vergleiche , zum Rechtsschutzgefüge nach der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 auch den Beschluss des Verfassungsgerichtshofes vom 12. März 2014, E 30 aus 2014,).

Zur Prüfung der Verletzung eines solchen Rechtes ist der Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 5 B-VG aber nicht berufen (vgl. dazu den hg. Beschluss vom 16. März 2016, Ra 2016/04/0028, mwN). Zur Prüfung der Verletzung eines solchen Rechtes ist der Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 5, B-VG aber nicht berufen vergleiche , dazu den hg. Beschluss vom 16. März 2016, Ra 2016/04/0028, mwN).

10 Sollte der Revisionswerber mit dem geltend gemachten Recht auf "Unverletzlichkeit der Gewerbeausübung" das Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung im Sinne des Art. 6 StGG und damit ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht meinen, gilt das soeben in Rz 9 Ausgeführte. 10 Sollte der Revisionswerber mit dem geltend gemachten Recht auf "Unverletzlichkeit der Gewerbeausübung" das Recht auf Freiheit der Erwerbsausübung im Sinne des Artikel 6, StGG und damit ein verfassungsrechtlich gewährleistetes Recht meinen, gilt das soeben in Rz 9 Ausgeführte.

Sollte er damit aber die Verletzung eines einfach-gesetzlich gewährleisteten Rechts ins Treffen führen wollen, so verkennt er den Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. Mit dem Vorbringen einer Verletzung im Recht auf "Unverletzlichkeit der Gewerbeausübung" macht der Revisionswerber nämlich kein subjektivöffentliches Recht geltend, in welchem er durch den angefochtenen Beschluss, dessen Inhalt die (teilweise) Aufhebung von Schutzgebietsvorschriften in einem wasserrechtlichen Verfahren darstellt, verletzt sein könnte.

11 Mit der Verletzung im "Recht auf Durchführung eines fairen Verfahrens vor der belangten Behörde" meint der Revisionswerber vermutlich eine Verletzung von Verfahrensvorschriften durch das LVwG.

Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften als solche stellt aber keinen tauglichen Revisionspunkt dar, sondern zählt zu den Revisionsgründen. In welchem konkreten, aus einer Rechtsnorm ableitbaren subjektiven Recht der Revisionswerber durch den angefochtenen Beschluss verletzt sein soll, wird durch die Behauptung der Verletzung von Verfahrensvorschriften aber nicht dargestellt (vgl. ua die hg. Beschlüsse vom 4. September 2014, Ro 2014/15/0001,

und vom 11. Februar 2016, Ra 2015/02/0250). Eine Verletzung von Verfahrensvorschriften als solche stellt aber keinen tauglichen Revisionspunkt dar, sondern zählt zu den Revisionsgründen. In welchem konkreten, aus einer Rechtsnorm ableitbaren subjektiven Recht der Revisionswerber durch den angefochtenen Beschluss verletzt sein soll, wird durch die Behauptung der Verletzung von Verfahrensvorschriften aber nicht dargestellt vergliche, ua die hg. Beschlüsse vom 4. September 2014, Ro 2014/15/0001, und vom 11. Februar 2016, Ra 2015/02/0250).

12 Da der Revisionswerber somit keinen tauglichen Revisionspunkt geltend gemacht hat, erweist sich die Revision als nicht zulässig.

13 Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 VwGG abgesehen werden. 13 Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen. Von der beantragten mündlichen Verhandlung konnte gemäß Paragraph 39, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG abgesehen werden.

Wien, am 24. November 2016

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2016:RO2016070012,J00

Im RIS seit

27.01.2017

Zuletzt aktualisiert am

30.01.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at